

Entwurf **BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG**

Zwischen
der **Gemeinde Musterberg**
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem „**Musterwaldkindergarten**“
nachfolgend „Träger“ genannt

wird folgender Betriebsführungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Träger verpflichtet sich, Kinder aus der Gemeinde im Rahmen der zulässigen Platzzahl (z.Zt. 15) in seiner Einrichtung aufzunehmen. Freie Plätze sind der Gemeinde zur Belegung anzubieten. Für die Kriterien der Aufnahme gelten die gesetzlichen Regelungen und die entsprechende Satzung des Trägers in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Träger erfüllt den sozialpädagogischen Auftrag in eigener Verantwortung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde und den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(3) Der Träger verpflichtet sich, Nutzungsentgelte mindestens in der Höhe zu erheben, wie sie die Samtgemeinde nach Maßgabe ihrer Satzung für die von ihr geführten Kindertagesstätten festgelegt hat. Er verpflichtet sich weiterhin, alle sonstigen Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung auszuschöpfen, insbesondere zur fristgemäßen Beantragung von Zuschüssen des Landes Niedersachsen und ggf. sonstiger Zuschussgeber.

(4) Die Gemeinde übernimmt als kostenlose Dienstleistung die Entgeltabrechnung des vom Träger beschäftigten Personals.

§ 2

Die Überlassung des Grundstücks (Musterwald) ist gesondert zwischen der Gemeinde als Grundstückseigentümer und dem Träger geregelt (vgl. Schreiben der Gemeinde vom 05.01.2011), ebenso die Nutzung des Jugendzentrums / Mehrgenerationenhauses bei extremen Witterungsverhältnissen und besonderen Vorhaben.

§ 3

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Zahlung einer finanziellen Zuwendung an den Träger zum Betrieb der Einrichtung, die sich wie folgt errechnet:

a) Personalkosten in Höhe von max. der bei analoger Anwendung des für die Gemeinde geltenden Tarifrechts (Tarifvertrag öffentlicher Dienst / TVÖD und diesen ergänzende Tarifverträge) entstehenden Kosten;

b) Personalausstattung in dem nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) notwendigen Umfang für eine tägliche Betreuung von bis zu 5 Std. (montags - freitags)

c) Folgende Beiträge zwecks Gewährleistung eines umfassenden Versicherungsschutzes werden in der erforderlichen Höhe eingerechnet bzw. von der Gemeinde getragen:

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Arbeitnehmerversicherung)

- Gemeinde-Unfallversicherungsverband (Kinderunfallversicherung)

- Kommunalen Schadenausgleich (Kinderhaftpflichtversicherung)

d) Sächliche Kosten pro Platz in Höhe des durchschnittlichen Betrages, den die Gemeinde in den letzten 3 Haushaltsjahren vor der Zuschussgewährung für ihre Kindergärten pro Platz aufgewendet hat. Bei Ermittlung dieses Durchschnittsbetrages bleiben solche Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung unberücksichtigt, die im Rahmen dieses Vertrages der Gemeinde obliegen; unberücksichtigt bleiben Aufwendungen für Versicherungen des Vereinsvorstandes (Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung).

e) Kosten Steuerberatung

f) Eine Beteiligung an den Kosten für notwendige Reparaturen am Bauwagen ist möglich. Auf Vorlage eines entsprechenden Antrags wird jeweils im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Höhe der Kostenbeteiligung entschieden. Darüber hinaus werden alle im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Heizung nachgewiesenen Kosten einbezogen (z.Zt. Gasflasche, Feuerlöscher und Rauchmelder).

g) Kosten für den Baumbegang. Der Baumbegang sollte 2x pro Jahr durchgeführt werden. Nach außergewöhnlichen Witterungsereignissen kann ein zusätzlicher Baumbegang notwendig werden.

h) Auf die Zuwendungen werden angerechnet:

- Entgelte gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung

- Zuschüsse des Landes an den Träger

- Zuschüsse des Landkreises für den Träger

- Sonstige Zuwendungen durch Dritte, jedoch nicht freiwillige und unregelmäßige oder einmalig gewährte Spenden und Mitgliedsbeiträge

(2) Der Träger ist verpflichtet, jeweils zum 15. XXXX eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Kalenderjahr und bis zum 31. XXXX des der Förderung folgenden Jahres die Abrechnung mit der Aufschlüsselung der Kinderzahlen vorzulegen.

(3) Auf die nach dem Wirtschaftsplan zu erwartende finanzielle Zuwendung sind dem Träger monatliche Abschläge, zahlbar jeweils bis zum 25. des Monats, zu gewähren. Nach- oder Rückzahlungen werden spätestens mit der auf den Abrechnungsbescheid folgenden Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Der Gemeinde steht im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsrechnung der Einrichtung ein Recht auf Betriebs- und Buchprüfung beim Träger zu.

§ 4

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag kann von beiden Partnern zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) mit einer Frist von 5 Monaten gekündigt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner nach dem gesamten Vertrag am nächsten kommt.

Unterschriften Gemeinde & Waldkindergarten